

Hilfspaket Zuschüsse Corona

Liebe Solo-Selbständige, Kultur- und Medienschaffende

Wir wollen Euch über die Hilfspakete der Bundesregierung und vom Land Berlin informieren, die gerade für die Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinstunternehmer entwickelt wurden, um die wirtschaftlichen Krisen abzumildern. Unsere Informationen sollen Euch ermutigen die Hilfspakete, die als Zuschüsse gewährt werden, in Anspruch zu nehmen, aber auch dazu dienen, sie besser einschätzen zu können. Es handelt sich um Überbrückungshilfen, die letztlich auf Strukturen basieren, die bereits existieren, dabei um zeitlich befristete Änderungen, die auf einen unmittelbaren Notzustand reagieren.

Es gibt zwei Hilfspakete, die im Grunde für Euch eingerichtet wurden, das eine kommt vom Bund und das andere vom Land Berlin, sofern man in Berlin beim Finanzamt als Selbständiger geführt wird. Jedes Land richtet sein eigenes Hilfspaket aus. Bei diesen Soforthilfen handelt es sich um Zuschüsse, die versteuert werden müssen und die unter Vorbehalt allenfalls zurückgezahlt werden müssen.

1. Zuschuss vom Land Berlin

Interessant für Berliner sind die **Corona-Zuschüsse vom Land Berlin**. Der bürokratische Aufwand ist gering. An diesem Freitag, den 27.03.2020, um 12:00 Uhr kann dieser Zuschuss auf der Seite der Investitionsbank Berlin beantragt werden. Siehe Link <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Der Zuschuss kann von allen beantragt werden, die selbständig sind, über eine Einkommenssteuernummer verfügen bei einem Berliner Finanzamt, ein Bankkonto und finanzielle Einbußen durch die Corona-Krise erleiden, auch wenn man ALG II bezieht. Zumindest ist nirgends ein diesbezügliches

Ausschlusskriterium erklärt worden. Daher empfiehlt es sich, es einfach auszuprobieren. Es handelt sich um 5.000,00 € oder auch 15.000,00 € (ab 6 bis 10 festangestellten Mitarbeitern) für einen Zeitraum von 6 Monaten. Danach kann allenfalls nochmals ein Antrag gestellt werden, bei Mehrpersonenbetrieben bereits nach 3 Monaten. Diese Soforthilfe ist nicht für die Sicherung des Lebensunterhalts gedacht, sondern für die Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs bzw. der Selbständigkeit beeinträchtigt durch die Corona-Krise. Es ist notwendig, dies im Antrag auch so zu erklären. Wer bereits ALG II bezieht, muss dabei bedenken, dass dieser Zuschuss als Einnahme behandelt wird und über die EKS (Erklärung der Einkünfte Selbständiger) verrechnet wird. Es kann passieren, dass man, sofern man über keine größeren Ausgaben verfügt oder über Ausgaben, die nicht wirtschaftlich und sparsam zugleich sind, einiges abzüglich der Freibeträge (max. monatlich 300,00 €) davon wieder zurückzahlen muss. Wer zuerst den Zuschuss beantragt und erst dann ALG II innerhalb vom 1. März bis 30. Juni 2020 profitiert vom **Sozial-Paket der Bundesregierung aufgrund er Corona-Krise** (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html>) worauf man bei der Antragstellung unbedingt hinweisen sollte. Das Sozial-Paket sieht vor, dass anders als sonst, ein zuvor bestehendes Vermögen, sofern es nicht erheblich ist, für den gesamten sechsmonatigen Bewilligungszeitraum des ALG II Bezugs nicht beachtet wird. Außerdem sieht das Sozial-Pakt vor, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten von Miete und Heizung, auch wenn diese weit über 480,00 € liegen, vollständige von der Sozialkasse übernommen werden.

2. Zuschuss vom Bund

Bei den Zuschüsse des Bundes handelt es sich eher um einen bürokratischen Aufwand und es müssen Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass das eigene Unternehmen erst seit dem 11. März 2020 sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, vermutlich mittels Steuerbescheid oder Einnahmenüberschussrechnung für 2019 und einer plausiblen Erklärung der Existenzbedrohung bzw. von Liquiditätsengpässen bedingt durch Corona. Dieser Zuschuss kann zusätzlich zum Zuschuss durch das Land Berlin beantragt werden. Auch hier handelt es sich um Mittel, welche für die Deckung der laufenden Betriebskosten angedacht sind. Es handelt sich aber dennoch nur um Kleinbeihilfen, die der De-minimis-Beihilfe-Regelung (<https://de.wikipedia.org/wiki/De-minimis-Beihilfe>) der Europäischen Union unterliegen. Wer bereits Bafa-Beratungsförderungen in Anspruch

genommen hat, muss diese angeben. Hier handelt es sich um 9.000,00 € beziehungsweise 15.000,00 € (ab mindestens 6 bis 10 festangestellten Mitarbeitern) für drei Monate. Auch in diesem Fall kann nochmals ein Antrag gestellt werden, vermutlich mit dem Nachweis, dass der bereits erhaltene Zuschuss aufgebraucht wurde und ein weiterer notwendig ist. Die Möglichkeit der Antragsstellung gibt es noch nicht, dürfte aber zeitnah in den nächsten Wochen erfolgen.

Auch bei Unternehmenskrediten ist es immer so, dass sie für Betriebsmittel bzw. Investitionen eingesetzt werden müssen. Das heißt, man wird dazu aufgefordert, die Verwendung der Mittel grob zu umschreiben. Stichprobenartige Prüfungen können vorkommen. Daher Belege unbedingt aufbewahren. Bei beiden Hilfsprogrammen wird hervorgehoben, dass eine Über- und Doppelkompensation an Zuschüssen zu vermeiden ist, durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Maßnahmen oder Programmen. Wie dies im Nachhinein geprüft wird, wird nicht angegeben. Bei ALG II-Beziehern bestehen hierfür Prüfstrukturen in anderen Fällen, sofern es formal nicht zu erkennen ist, könnte dies stichprobenartig erfolgen. Es wird allerdings betont, dass im Falle einer Überkompensation, die Mittel zurückzuzahlen sind, und sie dann eben die Funktion einer Liquiditätshilfe übernommen haben.

Wir hoffen, dass die Informationen für Euch hilfreich sind.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Bernet Unternehmensberatung

DR. BERNET Unternehmensberatung

für die Kultur- und Kreativwirtschaft

Goethestr. 2-3, 10623 Berlin

Tel. 030 48 49 49 19

kontakt@bernet-coaching.de

www.bernet-coaching.de



Creative Coaches Berlin

DR. BERNET

Unternehmensberatung

für die Kultur- und Kreativwirtschaft